



Voraussetzungen für die Ausstellung von Abstammungsurkunden

(Eigentumsurkunde und Equidenpass)

1. Abstammungsnachweis und Eintrag beider Elterntiere in WorldFengur

Die Abstammung beider Elterntiere muss bis zur in Island geborenen Generation lückenlos nachweisbar sein, und beide müssen in WorldFengur eingetragen sein. Kann die Abstammung eines Fohlens nicht lückenlos bis zur in Island geborenen Generation nachgewiesen werden, ist die Ausstellung von Abstammungsurkunden nicht möglich.

2. Deckkarte und Deckbescheinigung der Stute

Jede Stute muss eine Deckkarte besitzen. Der Stutenbesitzer erhält nach der Bedeckung den vom Hengsthalter korrekt ausgefüllten und unterschriebenen „Deck-/Besamungsschein mit Fohlenmeldeschein“. Dieser Schein muss aufbewahrt werden, da er bei der Fohlenmeldung im folgenden Jahr verwendet werden muss. Im Ausland gedeckte Stuten erhalten entweder eine Deckbescheinigung und meistens auch einen Fohlenmeldeschein in Papierform oder die Belegung wird in WorldFengur unter der Stute und dem Hengst eingetragen (Island).

3. Künstliche Besamung und Embryotransfer

Bei Fohlen, die aus einer künstlichen Besamung oder eines Embryotransfers hervorgegangen sind, muss die korrekte Abstammung mittels einer DNA-Analyse nachgewiesen werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Besitzers.

4. Deckbewilligung und Sprungkarte des Hengstes

Der Hengst muss eine Deckbewilligung sowie eine aktuelle Sprungkarte haben. Wenn ein Hengst seine Deckbewilligung erst im Geburtsjahr des Fohlens erhält, bekommen seine Fohlen die Abstammungspapiere zum Normaltarif. Allerdings muss bei diesen Fohlen wegen der fehlenden Sprungkarte und Deckscheines vorgängig ein Abstammungsnachweis mittels einer DNA-Analyse durchgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Besitzers.

5. Meldung des Fohlens

Das Fohlen muss bis spätestens 8 Tage nach seiner Geburt (Poststempel) dem Zuchtbuchamt gemeldet werden. Verantwortlich dafür ist der Fohlenbesitzer. Dazu muss der „Deck- / Besamungsschein mit Fohlenmeldeschein“ verwendet werden, den der Besitzer vom Hengsthalter im vorangegangenen Jahr nach der Bedeckung der Stute erhalten hat.

Im Ausland gedeckte Stuten erhalten entweder einen Fohlenmeldeschein in Papierform oder die Belegung wird in WorldFengur unter dem Hengst und der Stute eingetragen.

Erhält der Stutenbesitzer nach der Bedeckung der Mutter von einem im Ausland stehenden Hengst einen ausländischen Deck- und Fohlenmeldeschein in Papierform, so muss zusätzlich zu diesen Formularen ein von der Homepage der IPV CH heruntergeladener Fohlenmeldeschein an das Zuchtbuchamt mitgeschickt werden.

Wenn die Bedeckung nicht in Papierform bestätigt wurde, sondern über einen Eintrag auf WorldFengur erfolgte, muss der Fohlenmeldeschein von der Homepage der IPV CH/Zucht heruntergeladen und ausgefüllt und dem Zuchtbuchamt zugesandt werden.

6. Signalement des Fohlens und Mikrochip

Das grafische Signalement des Fohlens muss von einem berechtigtem Tierarzt (bestandener Identifikationskurs SVPS) aufgenommen werden. Dem Fohlen muss ein iso zertifizierter Mikrochip gemäss Weisung der ZK von einem Tierarzt implantiert werden.

Das entsprechende Formular „Signalmentsaufnahme und Markierung für Islandpferdefohlen“ erhält der Fohlenbesitzer automatisch nachdem das Zuchtbuchamt den Fohlenmeldeschein erhalten hat.

Die Signalmentsaufnahme und Implantierung des Mikrochips müssen bis spätestens am 30. September des Geburtsjahres erfolgt sein. Bei Fohlen, welche vor dem 1. Mai geboren wurden, muss die Implantierung des Mikrochips vor dem 30. September, nämlich spätestens 150 Tage nach der Geburt erfolgt sein. Fohlen, die mit der Mutter ins Ausland verstellt werden, müssen vor dem Verlassen der Schweiz identifiziert und markiert werden.

7. Nichterfüllung der Punkte 1-6

Bei Nichterfüllung einer der Punkte 1-6 ist die Ausstellung einer Abstammungsurkunde nur nach Sicherstellung der Abstammung durch eine DNA-Analyse möglich. Wird das Fohlen ohne Markierung (Mikrochip) mit der Mutter ins Ausland verstellt, so muss für den Erhalt der Papiere nachgewiesen werden können, dass das Fohlen in der Schweiz geboren wurde.

Für Fohlen aus in WorldFengur eingetragenen Hengsten, die in der Schweiz oder im Ausland stehen und keine Deckbewilligung haben, werden für die Abstammungsurkunden ein Abstammungsnachweis mittels DNA-Analyse verlangt sowie höhere Gebühren verrechnet (siehe Gebührenordnung).

8. Eintragung in die Tierverkehrsdatenbank (TVD)

Ab 01.01.2011 müssen laut Bundesamt für Landwirtschaft alle in der Schweiz geborenen Fohlen vom Besitzer oder Halter bis spätestens zum 30. Lebensstag auf www.agate.ch bei der TVD registriert werden. Dabei erhält das jeweilige Fohlen eine willkürliche, provisorische Unique Equine Live Number UELN, die der korrekten UELN auf WorldFengur nicht entspricht.

Die korrekte UELN, die auf WorldFengur unmittelbar unter der FEIF-ID jedes Pferdes gefunden werden kann, muss jeweils vom Besitzer/Halter korrigiert werden. Dazu muss er die Änderung der UELN bei info@agatehelpdesk.ch melden.

Regelungen für die Ausstellung von Eigentumsurkunden und Equidenpässen

1. Formular „Signalmentsaufnahme und Markierung für Islandpferdefohlen“
Um die Eigentumsurkunde und den Equidenpass für ein Fohlen zu erhalten, muss dem Zuchtbuchamt das korrekt ausgefüllte Formular „Signalmentsaufnahme und Markierung für Islandpferdefohlen“ pünktlich, d.h. bis spätestens am 30. September des entsprechenden Jahres der verantwortlichen Stelle der IPV CH zugesandt werden. Nach Erhalt des Formulars werden die Eigentumsurkunde und der Equidenpass ausgestellt. Diese Dokumente erhält der Besitzer sobald die von der IPV CH gestellte Rechnung beglichen ist.
2. Namensgebung
Das Fohlen muss einen isländischen Namen erhalten, welchem ein Hofname anzufügen ist. Der Hofname muss in einer der vier Landessprachen oder isländisch sein. Das Pronomen des Hofnamens muss in derselben und in einer der vier Landessprachen sein und darf nicht isländisch sein.
3. Signalement
Das Signalement wird aufgrund des vom Tierarzt ausgefüllten Formulars „Signalmentsaufnahme und Markierung für Islandpferdefohlen“ eingetragen.
4. Lebensnummern
Alle Fohlen erhalten gemäss FEIF-Vorschrift eine FEIF-ID Nummer sowie eine UELN (Universal Equine Live Number) Nummer gemäss Vorschrift des Bundesamtes für Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Datenbank World Fengur.